



LANDKREIS
HAVELLAND

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege im Landkreis Havelland

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Dezernat III

Umweltamt

untere Naturschutzbehörde

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Bearbeiter/-innen: Daniela Petermann

Nauen, September 2024

Präambel

Naturschutz und Landschaftspflege sind wesentliche Elemente im Streben nach einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung unserer Umwelt. Um den Schutz und die nachhaltige Pflege unserer Naturressourcen zu fördern, legt diese Förderrichtlinie den Fokus auf Maßnahmen, die dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu bewahren, ökologische Lebensräume zu schützen und die landschaftliche Schönheit zu erhalten. Durch deren finanzielle Unterstützung leistet der Landkreis Havelland einen proaktiven Beitrag für den Erhalt der Natur und die Pflege unserer Landschaften. Durch die Förderung innovativer Ansätze und nachhaltiger Maßnahmen sollen die Bemühungen zur Bewahrung unserer natürlichen Ressourcen verstärkt und eine lebenswerte Umwelt für kommende Generationen gesichert werden. Diese Förderrichtlinie schafft somit eine Grundlage für eine verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Gestaltung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert der Landkreis die Umsetzung von Projekten durch die Gewährung von Zuwendungen. Diese Zuwendungen werden gemäß den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) bereitgestellt, um die biologische Vielfalt zu erhalten, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu unterstützen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Landkreis Havelland zu bewahren.
- 1.2 Neben dieser Richtlinie sind für die Gewährung von Zuwendungen die §§ 23 und 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.
- 1.3 Diese Richtlinie findet keine Anwendung für Projekte, die bereits zweckgebundene Mittel vom Landkreis Havelland erhalten haben.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Projekte, die auf den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Havelland abzielen.
- 2.2 Maßnahmen, die darauf abzielen, das Umweltbewusstsein im Landkreis Havelland zu fördern.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Natürliche und juristische Personen.
- 3.2 Zuwendungen werden nicht an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Havelland gewährt.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Art der Zuwendung: Projektförderung
- 4.2 Art der Finanzierung: Vollfinanzierung, Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Höhe der Zuwendung: bis zu 100% der förderfähigen Gesamtausgaben

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Die Förderung wird nach Überprüfung eines Antrags durch einen Zuwendungsbescheid gewährt.
- 5.2 Der Antrag ist online auf der Webseite des Landkreises Havelland – Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, auszufüllen.
- 5.3 Inhalt des Förderantrages:
- Beschreibung und Begründung des Vorhabens
 - Darstellung des aktuellen Zustands und des geplanten Soll-Zustands bzw. bei Öffentlichkeitsarbeit die Zielgruppen
 - Finanzierungsplan (Übersicht über die Gesamtfinanzierung des Projekts)
 - Zeitplan
 - gegebenenfalls Übersichtspläne oder Skizzen

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, die für die Bewertung des Antrags notwendig sind.

- 5.4 Der Antragsschluss ist der 30. November des aktuellen Jahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Termin abweichen.
- 5.5 Eine doppelte Förderung ist ausgeschlossen.
- 5.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz sowie andere Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder anderer Verpflichtungen durchzuführen sind, sind nicht förderfähig.
- 5.7 Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen (vor Erhalt des Zuwendungsbescheids) ist nur nach Antragstellung beim Zuwendungsgeber und dessen Genehmigung möglich.
- 5.8 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis (Anlage zum Zuwendungsbescheid) bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen, der die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegt.

5.9 Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind vom Zuwendungsnehmer zurückzuzahlen.

5.10 Die Bewilligungsbehörde erstellt einen Überblick über die im Vorjahr geförderten Projekte und legt diesen Bericht dem Naturschutzbeirat in seiner ersten Sitzung des darauffolgenden Jahres vor. Der Umweltausschuss des Landkreises wird über die Projektförderung des Vorjahres informiert.

6. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Projektförderung nach dieser Förderrichtlinie ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Havelland. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

7. Datenschutz

Zum Zweck der Bearbeitung von Anträgen ist die Erhebung personenbezogener Daten der Antragstellenden erforderlich. Der Landkreis Havelland verarbeitet diese Daten ausschließlich im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Seiten des Landkreises Havelland in Kraft.

Michael Koch
Beigeordneter